

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung
im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“**

vom 23. August 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2023, S. 508)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ vom 8. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2016, S. 523), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. Februar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 02/2022, S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Grundkenntnisse betriebs- und volkswirtschaftlicher Begriffe und Zusammenhänge“ werden durch die Wörter „Kenntnisse unternehmerischen Handelns“ ersetzt.
 - bb) An Nummer 7 wird ein Punkt angefügt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„Das Auswahlgespräch kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 wird verwiesen.“
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger

Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „nichtwissenschaftlichen“ gestrichen und nach den Wörtern „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Wörter „in Technik und Verwaltung“ eingefügt und die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 Satz 2“ und die Verweisung „§ 25 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung oder aus zwei Modulteilprüfungen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22. Dezember 2022 wird verwiesen.“

8. In § 14 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „(50-60 Seiten)“ eingefügt.

9. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Studiengang Executive Master of Business Administration im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.“

10. Anhang 1 Nr. 3.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber müssen darin ein Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge auf der Grundlage ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit, die Fähigkeit zu mathematisch-logischem Denken, methodischem Arbeiten und schlüssigem Argumentieren nachweisen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. August 2023

Der Dekan des Fachbereiches 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler